

## INHALT

## SEITE

123. <u>Berichtigung</u> der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.12.2009	281
124. Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna	283
125. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna	285

**123. Öffentliche Bekanntmachung**

**Berichtigung  
der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Kreisstadt Unna verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 27. Dezember 2009 im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Unna, 18.12.2009

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,  
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

ABl. KrStUN 41-123/22. Dezember 2009

## 124. Öffentliche Bekanntmachung

### Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Auf Grund des § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14.Juli.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.Juni 2009 (GV. NRW. S.380), hat der Rat der Stadt Unna am 17.12.2009 folgende Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

#### § 1 Allgemein

Die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna erhalten für die Leistung beziehungsweise Durchführung von Angeboten der Jugendkunstschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

#### § 2 Honorare für Kursangebote

Für die Leitung / Durchführung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

1. für Musikinstrumentalkurse im Einzel –, Gruppen – oder Ensembleunterricht  
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 18,60 €
2. für alle übrigen Kursangebote  
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 16,50 €

#### § 3 Honorare für Projekte und Workshops

Honorare für die Leitung / Durchführung von Projekten und Workshops werden nach Maßgabe des § 2 gewährt.

#### § 4 Vergütung für andere Tätigkeiten

1. Mitarbeiterbesprechungen (bis zu zwei Mal je Kalenderjahr) werden wie Unterrichtseinheiten vergütet.
2. Zeiten für eine notwendige besondere Vor – und Nachbereitung von Kursen werden mit höchstens einer Unterrichtseinheit je Kurstag vergütet.
3. Zeiten für den Wechsel des Unterrichtsortes werden mit höchstens einer Unterrichtseinheit je Unterrichtstag vergütet.

#### § 6 Fahrtkosten

Eine Fahrtkostenentschädigung wird nicht gewährt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 12.05.2005 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Honorarordnung für die Jugendkunstschule vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Honorarordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 41-124/ 22. Dezember 2009

## 125. Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW. S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.Juni 2009 (GV NRW. S.380) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Unna am 17.12.2009 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen.

#### § 2

#### Gebührentarif

##### 1. Musikbereich

###### 1.1 Einzelunterricht

45 Minuten-Einheit	420 EURO
30 Minuten-Einheit	310 EURO

###### 1.2 Gruppenunterricht

2er-Gruppe	256 EURO
3er-Gruppe	200 EURO

###### 1.3 Ensemblebereich

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten	75 EURO / ermäßigt 50 EURO*
Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	90 EURO / ermäßigt 60 EURO*
Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	110 EURO / ermäßigt 75 EURO*

Die Ensemblekurse sind gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.

###### 1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

pro 60 Minuten-Einheit	110 EURO
------------------------	----------

##### 2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe	110 EURO
2.2 Erwachsene	160 EURO/ermäßigt 130 EURO*
2.3 Spielleiter/innenausbildung (ganzjährig)	1.200 EURO/ermäßigt 870 EURO*

**3. Gestaltungsbereich**

## 3.1 Kinder- und Jugendliche

- Kurse 110 EURO
- Gruppen 75 EURO

## 3.2 Erwachsene

160 EURO / ermäßigt 130 EURO\*

**4. Sonstige Kurse (Workshops, Projekte etc.)**

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr\*.

**5. Projekt „Jedem Kind ein Instrument“**

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ beträgt:

für das	2. Schuljahr	20 € monatlich
für das	3. und 4. Schuljahr	35 € monatlich

\* Ermäßigung nach § 5 III dieser Satzung

## § 3

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Teilnehmer an den Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule. Bei minderjährigen Teilnehmern haften die Erziehungsberechtigten neben dem Teilnehmer für die Gebührenschuld.

## § 4

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden zu dem von der Jugendkunstschule festgelegten Zeitpunkt fällig.

## § 5

**Gebührenübernahme**

1. Auf Antrag kann die Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden.
2. Für teilnehmende Geschwisterkinder werden die Gebühren § 2 Ziff. 1, 2, 3 und 4 je Kind um 10 % ermäßigt.
3. Für Angebote nach § 2 Ziff. 1.3, 2.2, 2.3, 3.2 und 4 werden Ermäßigungen gewährt für folgende Personengruppen
  - a) Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
  - b) Wehr- und Zivildienstleistende
  - c) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III
  - d) Studenten

§ 6

**Sachkosten**

1. In den Kursangeboten für die Bereiche Theater, Gestaltung und Tanz wird ein für jeden Kurs im Einzelnen fest zu setzender Betrag zu den Sach- und Materialkosten von bis zu 2,- EURO für jeden Monat der Kurslaufzeit erhoben.
2. Im Instrumentalbereich kann von den Teilnehmern eine Beteiligung an den Sach- und Materialkosten gefordert werden, die je nach Einzelfall vom Kursleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendkunstschule fest gesetzt wird.

§ 7

**Unterrichtsversäumnis**

1. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Jugendkunstschule der Stadt Unna nicht zu vertreten hat, nicht wahr genommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
2. Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die die Jugendkunstschule der Stadt Unna zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten fest gesetzt werden und Teilnehmer zu Gruppen zusammen gefasst werden.  
Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft an zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung ab der 3. Ausfallstunde, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann.  
Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.05.1981, zuletzt geändert am 01.07.2006, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 41-125/ 22. Dezember 2009